



Gemeinde Fockbek

Ortsgestaltungssatzung – Werbeanlagen B202/B203-

für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)



Fockbek, den 28.03.2018

Satzung

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Herausgeber:



Gemeinde Fockbek
-Der Bürgermeister-

Rathaus Fockbek
Rendsburger Str. 42
24787 Fockbek
Tel.: 04331 - 6677-0
Fax: 04331 - 667766
info(at)fockbek.de

Projektbearbeitung:

ak-stadt-art

Dipl.-Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug

T: +49(0)4873-1098
F: +49(0)4873-901783
mobil: 015140540271
E-Mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de
Internet: www.ak-stadt-art.de

Inhalt

1.	Aufgabenstellung und Ziel	4
2.	Rechtsgrundlagen und Definition Ortsgestaltungssatzung	5
3.	Hinweise zur Anwendung der Ortsgestaltungssatzung	5
4.	Berücksichtigung anderer Rechtsbereiche	6
4.1	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH 2009)	6
4.2	Bundesfernstraßengesetzes (FStrG 2007)	9
4.3	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH 2015)	10
4.4	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG 2009) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH 2010)	10
5.	Satzung	10
	Präambel	10
	§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	11
	§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	11
	§ 3 Begriffsbestimmungen	12
	§ 4 Art, Größe und Höhe	15
	§ 5 Ausnahmen und Befreiungen	16
	§ 6 Ordnungswidrigkeiten	16
	§ 7 Inkrafttreten	17
6.	Vermerke	17
6.1	Ausfertigungsvermerk:	17
6.2	Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:	17
7.	Beispiele und Leitsätze	19
8.	Geltungsbereich (Anlage 1)	23
9.	Rechtskräftige Bebauungspläne innerhalb der Ortsgestaltungssatzung – Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek mit Stand vom 23.11.2017 (Anlage 2)	24

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

1. Aufgabenstellung und Ziel

Die Gemeinde Fockbek hat am 13. Juli 2017 im Bereich der örtlichen Hauptverkehrsstraßen - Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202) - eine Ortsgestaltungssatzung nach § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO-SH) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 14. Juni 2016 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. März 2017, mit dem Ziel aufgestellt, dass Ortsbild vor Fehlentwicklungen durch störende Werbeanlagen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Anzahl sowie durch die Aufstellung an Orten, die nicht im Zusammenhang mit dem Ort der angebotenen Leistung stehen (Häufung durch Fremdwerbung), zu schützen.

Durch die Ortsgestaltungssatzung sollen die Werbeanlagen auf ein örtlich angemessenes Maß, proportional zur Größe des Büros, Geschäftes oder Betriebes begrenzt werden. Es soll den Gewerbebetrieben ans Herz gelegt werden, dass sich die Häufung von Werbebotschaften aufgrund der Überreizung eher negativ auswirkt und eine effektive Werbung, besonders in Ortskernen und Ortszentren eher durch Qualität ihrer Gestaltung erreicht wird, die zudem insgesamt zu einem harmonischen Ortsbild beiträgt. Gleichzeitig soll durch den Ausschluss von Leuchtwerbung mit wechselnden Frequenzen eine nachbarschützende Wirkung erzielt werden und zur Sicherheit des Verkehrs beitragen.



Einbezogen werden die im Zusammenhang bebauten Grundstücke unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der B 202 und B 203 in den Abschnitten zwischen „Klamper Weg“ und „An der Dorbek“ und dem Knotenpunkt „Rendsburger Straße/Elsdorfer Straße“ bis zur K 98 (siehe rote Markierung –Pfeile- im Luftbild), mit der direkten Lage an den

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Bundesstraßen. Nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden hiervon Grundstücke, die durch den Bebauungsplan Nr. 23.2.2 „Ortsmitte“ für das Gebiet „Nördlich Stadttor, zwischen den Gemeindestraßen ‚Stadttor‘ und ‚Babendiek‘ überplant sind.

2. Rechtsgrundlagen und Definition Ortsgestaltungssatzung

Ortsgestaltungssatzungen gehören zu den aktiven Instrumenten des Bauordnungsrechtes, sowohl zur Bewahrung eines schutzwürdigen städtebaulichen Bereiches vor unerwünschten Veränderungen als auch zur vorgehenden gestalterischen Einflussnahme auf die Entwicklung völlig neuer Bereiche. Die Satzung kann nach Landesrecht als selbstständige bauordnungsrechtliche Vorschrift erstellt oder gem. § 9 Abs. 4 BauGB in städtebauliche Satzungen, z.B. Bebauungsplan, integriert werden. Selbstständige Satzungen müssen nicht der unteren Bauaufsicht oder der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sie dient der Ortsbildpflege und –gestaltung für räumlich begrenzte Bereiche oder kann auch für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt werden.

Bei der vorliegenden Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203 - der Gemeinde Fockbek handelt es sich um eine räumlich begrenzte selbstständige Satzung nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO-SH, die nicht genehmigt werden muss.

Die Satzung kann nach § 10 des Baugesetzbuches bekannt gemacht werden.

3. Hinweise zur Anwendung der Ortsgestaltungssatzung

Die Vorschriften gelten für die äußere Gestaltung von Gebäuden und allen anderen Anlagen sowie von Grundstücksfreiflächen mit Werbeanlagen im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek.

Sie ist von Bedeutung, wenn Werbeanlagen neu errichtet oder Veränderungen an bestehenden Werbeanlagen vorgenommen werden. Bereits bestehende Werbeanlagen genießen Bestandsschutz - vorausgesetzt, dass sie rechtmäßig errichtet wurden.

Sie gilt auch in Gebieten, die planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB überplant sind oder noch überplant werden und diese rechtskräftig sind und keine abweichenden örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen enthalten.

In der Anlage 2 sind alle Bereiche von Bebauungsplänen aufgeführt, die innerhalb der Ortsgestaltungssatzung-Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek liegen. Die aufgeführten rechtskräftigen überschneidenden Bebauungspläne enthalten keine örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen.

Die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben nach § 63 Abs. 1 Nr. 12 der LBO-SH, für die kein Bauantrag erforderlich ist. Dazu gehören

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden:

- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
- b) Warenautomaten,
- c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- d) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
- e) Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche, sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;

4. Berücksichtigung anderer Rechtsbereiche

4.1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH 2009)

§ 11 LBO-SH trifft Regelungen für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) unter den Aspekten des Bauordnungsrechts.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Es muss sich um ortsfeste Einrichtungen handeln und zwar unabhängig davon, ob es bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO-SH oder nicht-bauliche Anlagen sind.
- 2. Die Einrichtungen dienen der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf.
- 3. Die Einrichtungen sind vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar.

Ortsveränderliche Werbeanlagen auf fahrenden, schwimmenden oder fliegenden Anlagen sowie akustische Reklamen unterliegen nicht dem Bauordnungsrecht.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Anders verhält es sich, wenn die ortsveränderliche Anlage ortsfest benutzt wird, wie z.B. Schwimmdocks, abgestellte Kfz-Anhänger, die als Werbeträger dienen oder mobile Stellschilder. Diese bedürfen einer Genehmigung nach LBO-SH.

Gem. § 11 Abs. 2 LBO-SH gelten für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, die an baulichen Anlagen gestellten gesetzlichen Anforderungen des öffentlichen Baurechts. Alle anderen Werbeanlagen, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Auch die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Durch den § 11 Abs. 3 LBO-SH wird bestimmt, dass außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Werbeanlagen unzulässig sind. Es werden hiervon folgende Ausnahmen benannt, die jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek nichts anderes bestimmt.

Zu den Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 LBO-SH gehören:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die die Inhaberin oder den Inhaber und die Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

Aufgrund der Festsetzungen und des räumlich begrenzten Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek trifft für die Satzung nur eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LBO-SH zu.

Werbeanlagen innerhalb von Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten werden durch den § 11 Abs. 4 LBO-SH ausschließlich an der Stätte der Leistung zugelassen. Zulässig sind in diesen Gebieten auch Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen. Freie Flächen in den Anlagen für amtliche Mitteilungen dürfen auch für andere Werbung genutzt werden.

In reinen Wohngebieten ist Werbung nur mit Hinweisschildern an der Stätte der Leistung zulässig.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Warenautomaten sind keine Werbeanlagen, werden aber hinsichtlich der städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen wie Werbeanlagen behandelt. Deshalb wird durch den § 11 Abs. 5 LBO-SH bestimmt, dass die Absätze 1 bis 4 des § 11 LBO-SH entsprechend auf Warenautomaten anzuwenden sind.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 11 Abs. 4 LBO-SH greifen nur dort, wo es sich um Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Dorfgebiete handelt. Dieses trifft jedoch nur für einen Teilbereich der Ortsgestaltungssatzung-Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek zu.

Bei dem größten Teil der in den Geltungsbereich einbezogenen nicht überplanten Gebieten trifft der Gebietscharakter eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO zu.

Auch die Bereiche, die dem Gebietscharakter eines „Allgemeinen Wohngebietes“, entsprechen oder als solche durch einen B-Plan oder eine städtebauliche Satzung festgesetzt wurden oder noch werden, werden in den Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung mit einbezogen, da der § 11 Abs. 4 nicht die Größe und die Höhe der Werbeanlagen in solchen Gebieten regelt.

In Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen, die ggf. noch aufgestellt werden und deren Geltungsbereich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung liegt, dürfen keine abweichenden örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen und Warenautomaten integriert werden. In diesen Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen ist auf die Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung–Werbeanlagen B202/B203- zu verweisen.

Der Absatz 6 des § 11 LBO-SH benennt Werbemittel, für die die Vorschriften der LBO-SH nicht anzuwenden sind. Dazu gehören:

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes,
5. Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden.

Für die unter § 11 Abs. 6 Nr. 1 bis 5 LBO-SH genannten Werbemittel ist jedoch die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen der Gemeinde Fockbek anzuwenden.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

4.2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG 2007)

Für die Bereiche der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek, die außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) liegen, gilt für die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen zusätzlich der § 9 „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 9 Abs. 6 FStrG dürfen Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot durch die oberste Landesstraßenbaubehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus, erteilt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 9 Abs. 6 FStrG bedürfen Anlagen der Außenwerbung in einer Entfernung von 20 m bis zu 40 m bei Bundesfernstraßen eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Zu den Bundesfernstraßen gehören auch die Zu- und Abfahrtsäste bis zur Einmündung in das weiterführende Straßennetz. Dementsprechend erstrecken sich die o.g. Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen auch parallel zu deren Fahrbahn sowie auf die der Einmündung in das weiterführende Straßennetz gegenüberliegenden Flächen.

An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Darüber hinaus wurden folgende Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom Landesbetrieb für Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg in den Stellungnahmen vom 14.11.2017 und 29.01.2018 erteilt, die bei der Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich zu beachten sind:

1. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziffer 6.3.9 3 von ständigen Sichthindernissen freizuhalten.
2. An der Einmündung von Erschließungsstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt sind Sichtflächen gem. RAL (Ausgabe 2012) Ziffer 6.6.3 (Anfahrtsicht, Bild 41) von ständigen Sichthindernissen freizuhalten.
3. Das Lichtraumprofil ist gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Pkt.4 im Bereich des Verkehrsraums der B 202 und B 203 von Sichthindernissen freizuhalten.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 202 und B 203 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

4.3 Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH 2015)

Gem. § 4 -Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe- sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die Denkmalschutzbehörden und der oder die Welterbebeauftragte als Träger öffentlicher Belange sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu beteiligen, wenn Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt sein können.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange der Welterbestätten, ihrer Pufferzonen und ihrer wesentlichen Sichtachsen sind in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, so dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

Für Werbeanlagen, die an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden, gelten die Bestimmungen der Landes- oder Bundesverordnung.

4.4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG 2009) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH 2010)

Erfordern Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege über die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung hinaus Einschränkungen von Werbeanlagen, so gelten die Bestimmungen der Landes- oder Bundesverordnungen.

Eingriffe im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG können insbesondere sein: Die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen.

5. Satzung

Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des charakteristischen Ortsbildes im Bereich der örtlichen Hauptverkehrsstraßen - Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202) sowie die architektonische und städtebauliche Qualität insbesondere vor Beeinträchtigungen,

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

die von unangemessenen Werbeanlagen ausgehen, zu schützen, hat die Gemeindevertretung Fockbek aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO-SH) *in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 14. Juni 2016* in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, *zuletzt geändert am 14. März 2017*, folgende örtliche Bauvorschrift (Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B203/B203- der Gemeinde Fockbek) als Satzung am **26.03.2018** beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Einbezogen sind die beidseitig im Zusammenhang bebauten Grundstücke, mit der direkten Lage an der Straße, entlang der B 202 und B 203 einschließlich der hier integrierten unbebauten Grundstücke (Baulücken) im Innenbereich der Gemeinde Fockbek sowie die teilweise anschließenden Außenbereichsflächen in der Ortsrandlage in den Abschnitten zwischen „Klamper Weg“ und „An der Dorbek“ und dem Knotenpunkt Rendsburger Straße/Elsdorfer Straße bis zur K 98. Nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden hiervon Grundstücke, die durch den Bebauungsplan Nr. 23.2.2 „Ortsmitte“ für das Gebiet „Nördlich Stadttor, zwischen den Gemeindestraßen ‚Stadttor‘ und ‚Babendiek‘ überplant sind, (siehe Anlage 1).
- (2) Die Anlagen 1 und 2 im Maßstab 1: 10000 sind Bestandteil dieser Satzung und liegen in der Gemeinde Fockbek während der Öffnungszeit zu jedermanns Einsichtnahme aus.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Ortsgestaltungssatzung –Werbung B202/B203 - der Gemeinde Fockbek regelt die über §§ 11 und 63 LBO-SH hinausgehenden Anforderungen an die Art, Größe und Höhe von Werbeanlagen sowie deren Zulässig- und Genehmigungsfähigkeit.
- (2) Die Satzung dient ausschließlich der Steuerung von Werbeanlagen im Sinne des § 84 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 LBO –SH aus ortsgestalterischen Gründen.
- (3) Sie gilt auch in Gebieten, die planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan überplant worden und diese rechtskräftig sind, sofern sie keine örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten aufgenommen haben (siehe Anlage 2).
- (4) Sie gilt auch in Gebieten, die planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB noch überplant werden, wenn diese rechtskräftig sind und keine örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten aufgenommen haben.
- (5) Warenautomaten sind keine Werbeanlagen, werden aber hinsichtlich der städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen wie Werbeanlagen behandelt. Deshalb ist die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203 entsprechend auf Warenautomaten anzuwenden.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

- (6) Die Anwendung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH 2015) bleibt von den Vorschriften dieser Ortsgestaltungssatzung –Werbung B202/B203- der Gemeinde Fockbek unberührt.
- (7) Die Anwendung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleibt von den Vorschriften dieser Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen:

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Produkten, Veranstaltungen und Wahlen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Fahnen, Banner, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Als ortsfest gelten auch ortsveränderliche Anlagen, die ortsfest als Werbeträger genutzt werden, wie z.B. Schwimmdocks, abgestellte Kfz-Anhänger oder mobile Stellschilder, die nicht nur zu den Öffnungszeiten des Büros, Geschäftes oder Betriebes aufgestellt werden.

Ortsveränderliche Werbeanlagen auf fahrenden, schwimmenden oder fliegenden Anlagen sowie akustische Werbung gelten nicht als ortsfest und sind nicht Bestandteil der Ortsgestaltungssatzung – Werbung B202/B203- der Gemeinde Fockbek.

Beispiele für Werbeanlagen (nicht abschließend):

1. Schilder. Fahnen. Banner:

Firmen- und Werbeschilder;
Schildausleger, auch Fahnen und Banner als Ausleger;
Hissfahnen, Beachflags;
Rollup Banner;
Bannersysteme auf Rahmen;
Outdoorbanner;
Kundenstopper;

2. Beschriftungen und Bemalungen:

z.B. im Bereich der Dachränder, Attiken, Wände, Fenster, Markisen, Türen, auf einem Kfz-Anhänger, etc.

3. Lichtwerbung:

Leuchtbuchstaben und Leuchtlogos;

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Leuchtpylonen;

Leuchtkästen;

Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht oder wechselnden Bildern, z.B.:

- LED-Laufschriften,
- Wanderschriftenanlagen,
- Leuchtreklame mit Blinkmodus,
- Leuchtreklame mit Farbwechsel;
- digitale Beschilderung mit wechselnden Bildern, z.B.:
 - elektronische Plakate,
 - interaktive Video-Stelen,
 - Standalone-Displays,
 - LED-Videowalls,

4. Schaukästen:

Schaukästen und Vitrinen für Werbemittel.

5. Säulen, Tafeln, Flächen für Zettel- und/oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung:

Säulen:

Litfaßsäulen;

Pylone und Stelen (Säule) z.B. digitale Info-Steile;

Werbetürme.

Tafeln:

Hinweistafeln, auch mit mehreren Schildern unterschiedlicher Gewerbetriebe oder Berufe auf einer Tafel zusammengefasst;

Anschlagtafeln.

Flächen:

Flächen von ortsfesten Werbeträgern;

Stellwände;

Bauzäune.

(2) Ortsfest:

Eine Werbeanlage gilt als ortsfeste Einrichtung, wenn der Werbeträger

1. aus Baustoffen hergestellt ist,
2. an einer baulichen Anlage nicht nur vorübergehend befestigt ist,
3. mit dem Boden fest verbunden ist oder nicht nur vorübergehend befestigt aufgestellt wird.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

(3) Werbemittel, Werbeträger:

Werbemittel werden auf Werbemitteln, wie z.B. Anzeigen, Plakate, Banner platziert und mit Hilfe von Werbeträgern, wie z.B. Zeitungen, Plakatflächen, Säulen, Tafeln, Wände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Werbemittel stellen allein keine Werbeanlage dar, sondern erst im Zusammenhang mit Werbeträgern.

(4) Fremdwerbung und Eigenwerbung:

1. Fremdwerbung ist Produkt- oder Firmenwerbung im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Gelände, welches vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden kann, durch Gewerbebetriebe und Berufe, deren Betriebs- und Geschäftsgelände nicht über eine direkte Zufahrt von der B 202 oder B 203 erschlossen wird.
2. Eigenwerbung ist Produkt- oder Firmenwerbung im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Gelände, welches vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden kann, die sich an der Stätte der eigenen Leistung befindet.

(5) Öffentliche Verkehrsräume und privates Gelände:

Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtig (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offen stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Wegerechtlich öffentlicher Verkehrsraum ist eine für den Verkehr nach den Straßengesetzen des Bundes (§ 2 FStrG) oder der Länder (§ 6 StrWG-SH) gewidmete Verkehrsfläche. Die Widmung erfolgt in der Regel durch Verwaltungsakt.

Tatsächlich (faktisch) öffentlicher Verkehrsraum ist eine Verkehrsfläche im privaten oder öffentlichen Eigentum (zivilrechtlich Privatgelände), die durch die Allgemeinheit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich benutzt wird (praktisch privatrechtliche Widmung).

Beispiele von Verkehrsflächen im privaten Eigentum, die einen öffentlichen Verkehrsraum annehmen lassen:

- allgemein zugängliche Supermarkt- oder Baumarktparkplätze,
- Wege auf einem Betriebsgelände, die jedermann offenstehen,
- Zufahrten zu Tankstellen (außer bei Betriebsruhe),
- Firmenparkplätze, soweit sie jedermann offenstehen,
- Parkplatz einer Gastwirtschaft,
- eine zu mehreren Wohnhäusern führende private, aber nicht besonders gekennzeichnete, gemeinsame Zufahrt.

Privates Gelände liegt vor, wenn der Berechtigte erkennbar nicht der Allgemeinheit die Benutzung gestatten will, sondern durch Zugangsbeschränkungen und Hinweise, z.B. durch eine Schranke oder

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

durch Beschilderung, oder durch die Art der Gestaltung offensichtlich zum Ausdruck bringt, dass er den Gebrauch des Geländes nicht der Allgemeinheit gestatten will.

(6) Ordnungsgemäßer Zustand:

Die Werbeanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, wenn sie

- stand- und verkehrssicher sind;
- technisch intakt und unbeschädigt sind

§ 4 Art, Größe und Höhe

- (1) Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht oder automatisch wechselnden Bildern sowie Leuchtwerbung mit blendendem Licht sind unzulässig.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek sind Werbeanlagen pro Gewerbe oder Beruf mit einer max. Größe von 1,0 % der Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277 des Büros, Geschäftes oder Betriebes zulässig, jedoch mindestens in einer Größe von 3 m², wenn sie
 1. an der Stätte der Leistung aufgestellt werden, oder
 2. zu einem Gewerbe oder Beruf gehören, deren Büro-, Geschäfts- oder Betriebsgelände über eine direkte Zufahrt von der B 202 oder B 203 verfügt.
- (3) Für die Ermittlung der zulässigen Größe der Werbeanlagen sind die Flächen aller Werbeanlagen auf dem Grundstück des Gewerbes oder Berufes zusammenzuzählen, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek befindet.
- (4) Die max. zulässige Größe der Werbeanlagen gem. § 4 Abs. 2 der Satzung ist nur von den Nettogrundflächen des Büros, Geschäftes oder Betriebes zu ermitteln, die sich innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek befinden.
- (5) Die Größe jeder einzelnen Werbebotschaft darf 3 m² nicht überschreiten.
- (6) Bei Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben bestehen, bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben die Größe der Fläche der Werbeanlage.
- (7) Das Einvernehmen der Gemeinde gilt für bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Werbeanlagen (bis zu 1 m²) und Warenautomaten sowie für die Errichtung von bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Werbeanlagen über 1 m² als erteilt, wenn die Werbeanlagen am Ort der Leistung errichtet werden.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

(8) Fremdwerbung gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung ist unzulässig.

Ausnahmen:

Werbemittel auf Werbeträgern

- für einmalige Veranstaltungen kultureller Art, die längstens 14 Tage aufgestellt werden,
- für Aktionen und Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde sind und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

(9) Die Werbeanlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(10) Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen darf max. 6 m betragen.

Ausnahme:

Die Höhe von Fahnenmasten darf max. 8 m betragen.

(11) Die festgesetzten Höhen werden von der Oberkante der mittleren Höhe der Decke des angrenzenden öffentlichen Verkehrsraumes gem. § 3 Abs. 5 der Ortsgestaltungssatzung senkrecht gemessen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung – Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek können entsprechend der Vorschriften des § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 der LBO-SH handelt:

- wer entgegen den Vorschriften dieser Ortsgestaltungssatzung eine Werbeanlage anbringt oder anbringen lässt,
- wer eine Werbeanlage ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung anbringt oder anbringen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 82 Abs. 3 der LBO-SH mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek, für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202), tritt am Tage ihrer Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Fockbek in Kraft.

Fockbek, den 11.04.2018.


.....
Gemeinde Fockbek
Holger Diehr –Bürgermeister-



6. Vermerke

6.1 Ausfertigungsvermerk:

Die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- der Gemeinde Fockbek, bestehend aus dem textlichen Teil und den Anlagen 1 und 2, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, den 28.03.2018


.....
Gemeinde Fockbek
Holger Diehr –Bürgermeister-



6.2 Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Gemeindevertretung Fockbek hat in der Sitzung vom **26.03.2018** den Satzungsbeschluss über die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202), bestehend aus dem textlichen Teil und den Anlagen 1 und 2, gefasst. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

Die Satzung tritt mit Beginn des **10.04.2018** in Kraft. Alle Interessierten können die Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen B202/B203- und die Anlagen 1 und 2 mit der Begründung zum Anlass der Aufstellung der Satzung im Kapitel 1 „Aufgabenstellung und Ziel“, die Hinweise in den Kapiteln 1 bis 4 sowie die im Kapitel 7 aufgeführten Beispiele und Leitsätze dazu von diesem Tage an im Nebengebäude, Bahnhofstraße 2, des Rathauses der Gemeinde Fockbek in 24787 Fockbek, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Satzung ins Internet unter der Adresse www.vg-fockbek-hohner-harde.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO), wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fockbek, den **28.03.2018**.....



Gemeinde Fockbek
Holger Diehr –Bürgermeister-



Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

7. Beispiele und Leitsätze

Die nachfolgenden Beispiele berücksichtigen die Leitsätze einer positiven Gesamtgestaltung von Werbeanlagen zur Verbesserung des Ortsbildes oder machen auf Defizite aufmerksam und zeigen hierzu Beispiele:

Beispiel 1: Weniger Werbung und dafür mehr Qualität (Bild oben rechts).

Durch die Größe und Anordnung der Werbeanlagen wird die Architektur der Gebäude nicht beeinträchtigt.



Beispiel 2: Qualitätsvolle Werbung spricht für qualitätsvolle Waren (Bild links).

Kunstvoll gestaltete Werbeanlage, die um Aufmerksamkeit zu bekommen nicht mit grellen Farben wirbt, sondern mit ihrer künstlerischen Qualität.

Die Farbe und Gestaltung der Werbeanlage passt sich den Fassaden an.



Beispiel 3: Werbung passt sich dem Gebäude an (Bild unten rechts).



Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)



Beispiel 4: Sie überdeckt keine wichtigen Gebäude und Gliederungselemente und fügt sich in die strukturelle Gliederung der Fassade ein (Bild oben links).

Beispiel 5: Werbung proportional angemessen zur Größe des Betriebes (Bilder Mitte rechts und unten links).



Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)



Beispiel 6: Positive Wirkung durch Gliederung einer langen ausdruckslosen Fassade durch Werbung in angemessener Größe zum Betrieb (Bild oben links).



Beispiel 7: Die Häufung und übermäßige Größe von Werbeanlagen schadet dem Orts- u. Landschaftsbild und führt zur Überreizung und Unübersichtlichkeit (Bild unten links)

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)



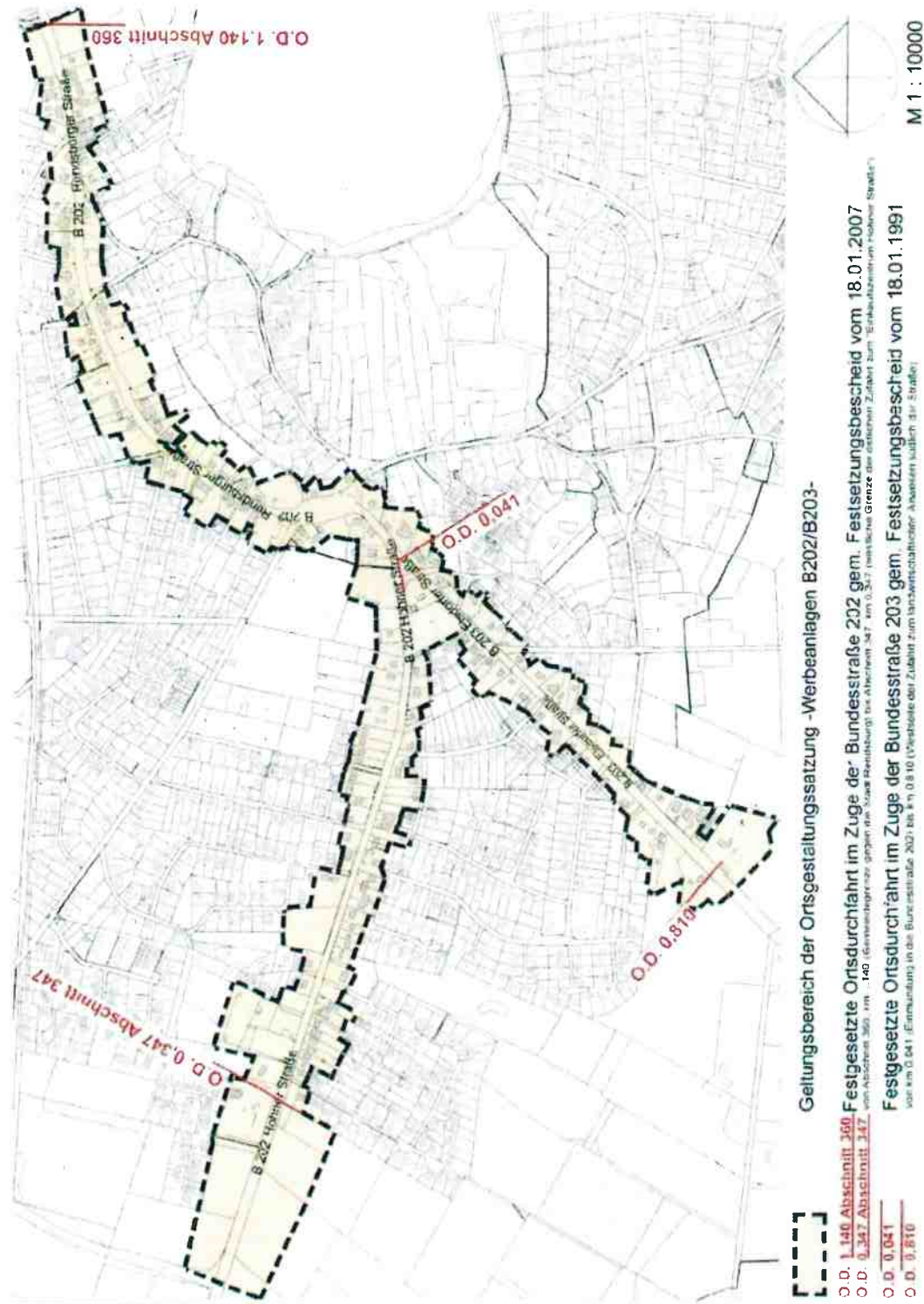
Beispiel 8: Werbung an der Fassade nicht geordnet und ohne Berücksichtigung der Struktur und Gliederung der Fassade. (Bilder oben links und Mitte rechts).



Beispiel 9: Fremdwerbung im Bereich von Wohnbebauung. Starke Störung des Orts- und Landschaftsbildes, wenn diese Art der Werbung zunimmt.

Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

8. Geltungsbereich (Anlage 1)



Gemeinde Fockbek Ortsgestaltungssatzung - Werbeanlagen B202/B203- für die im Zusammenhang bebauten Gebiete, unter Einbeziehung ergänzender Außenbereiche sowie integrierter Baulücken, beidseitig entlang der Rendsburger Straße (B 202), Elsdorfer Straße (B 203) und Hohner Straße (B 202)

9. Rechtskräftige Bebauungspläne innerhalb der Ortsgestaltungssatzung –Werbeanlagen- der Gemeinde Fockbek mit Stand vom 27.11.2017 (Anlage 2)

